

Merkblatt für Ärzte und Apotheker **08.10.2015**
zur Verschreibung und Belieferung von Arzneimitteln
in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) bzw. Notunterkünften (NUF) des Landes

1. Die **individuelle Verschreibung** für den Asylbewerber muss auf dem Arzneiverordnungsblatt Muster 16 erfolgen.
2. Die Arzneiverordnungsblätter werden im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern durch die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern bestellt und den Ärzteteams der EAE und der NUF zur Verfügung gestellt.
3. Die Arzneiverordnungsblätter sind gesichert vor unbefugtem Zugriff aufzubewahren!
4. Auf den Arzneiverordnungsblättern ist die Kostenträgerkennung vorgedruckt. (Kostenträger Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten: 78840).
5. Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten erstattet alle verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die für die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen notwendig sind, für alle Asylbewerber jeden Alters mit einer Aufenthaltsdauer unter 15 Monaten. Bei Verschreibungen aus EAE und NUF sind bis auf weiteres keine Zuzahlungen zu leisten.
6. Auf die Arzneiverordnungsblätter wird für die nachstehenden EAE eine gesonderte Betriebsstätten-Nr. gedruckt.
Für Verschreibungen in anderen EAE und NUF werden Arzneiverordnungsblätter mit einer gemeinsamen Betriebsstätten-Nr. zur Verfügung gestellt.
Diese können Sie der anliegenden Liste entnehmen.

| EAE/NUF- Ort | Betriebsstätten-Nr. Diese 9-stellige Nr. wird von der KV vergeben |
|----------------|---|
| Horst | 789971000 |
| Stern Buchholz | 789971100 |
| Fünfeichen | 789971200 |
| Mühlengiez | 789971300 |
| Basepohl | 789971400 |
| Alle anderen | 789971500 |

7. Die Belieferung der Rezepte erfolgt über öffentliche Apotheken. Die Apothekerkammer organisiert die Einrichtung von notwendigen Rezeptsammelstellen.
8. Die Verschreibung für den **Praxisbedarf** muss in gleicher Weise auf dem bereitgestellten Arzneiverordnungsblatt Muster 16 erfolgen. Als für den Praxisbedarf zulässige Mittel gelten die Mittel, die unter Punkt IV der Vereinbarung über den Sprechstundenbedarf zwischen der KV und den gesetzlichen KK genannt sind.
Der Sprechstundenbedarf ist über öffentliche Apotheken zu beziehen und gesichert vor unbefugtem Zugriff aufzubewahren
9. Für Apotheken besteht bis auf weiteres keine Prüfpflicht, ob der Arzt das Arzneimittel hätte verordnen dürfen.